



Dr. Malte Engeler

Fachgerichtsbarkeit für Digitales?

Das Grundgesetz kennt fünf obligatorische Fachgerichtsbarkeiten. Art. 95 GG zählt dazu die ordentliche, die Verwaltungs-, die Finanz-, die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit. Zusätzlich räumt Art. 96 GG die Möglichkeit ein, fakultative Bundesgerichte in einigen Rechtsgebieten zu schaffen, so geschehen etwa in Form des Bundespatentgerichts. Mit den Fachgerichtsbarkeiten reagiert das Grundgesetz auf die Notwendigkeit zur Bündelung von Kompetenzen in den jeweiligen Rechtsgebieten. Darüber hinausgehende Gerichtsbarkeiten sind mit Blick auf Art. 92 GG unzulässig. Warum das Grundgesetz allerdings gerade diesen Zuschnitt der Fachgerichtsbarkeiten wählt, bleibt offen. Zwingend erscheint die Aufzählung jedenfalls nicht. Im Herrenchiemseer Entwurf etwa fehlten die Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit noch. Anpassungen des Grundgesetzes und eine Öffnung für weitere Fachgerichtsbarkeiten als Reaktion auf veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Gegebenheiten liegen also nicht fern. Ähnlich wie bei den Rufen nach einem eigenständigen Fachanwalt für Datenschutzrecht drängt sich dabei die Schaffung einer Fachgerichtsbarkeit für Digitales auf. So, wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die durch die industrielle Revolution veränderte Arbeitswelt reagiert wurde, scheint es an der Zeit, im 21. Jahrhundert mit einer Digitalgerichtsbarkeit auf die digitale Revolution zu reagieren.

Nachvollziehen lassen sich derartige Überlegungen ohne Weiteres. Die EDV hat längst jeden Lebensbereich digitalisiert. Dementsprechend zeigen sich technische und datenverarbeitungsrechtliche Fragestellungen in immer mehr Verfahren: Kaum ein Verkehrsunfall, der noch ohne technische Fragen zur Auswertung von Fahrzeugspeichern rechtlich lösbar sein wird, kaum ein arbeitsrechtliches Verfahren ohne Auskunftsansprüche über die Datenhaltung der Arbeitgeber, und selbst die zwischenmenschliche Meinungsäußerung ist dank Social Media kaum noch ohne die rechtliche Bewertung technischer Infrastrukturen zu beurteilen. Die für die Beantwortung dieser Fragen nötigen Kenntnisse in einer speziellen, für Digitales zuständigen Gerichtsbarkeit zu bündeln, erscheint also mehr als naheliegend. Diese Allgegenwart der Digitalisierung ist gleichzeitig aber der entscheidende Umstand, der gegen die Konzentrierung der mit ihr einhergehenden Rechtsfragen in einer gesonderten Gerichtsbarkeit spricht. Die rechtliche Bewältigung der Digitalisierung lässt sich nicht auf einige spezialisierte Richterinnen und Richter outsourcen, während die Rechtsprechung im Übrigen in analoger Glückseligkeit weiterjudiziert. Der digitale Wandel ist eine alle Rechtsgebiete und -materien durchdringende Herausforderung, die entsprechende Kompetenzen in allen Gerichtsbarkeiten erfordert. Es braucht keine Fachgerichte für Digitales. Es braucht digitalkompetente Fachgerichte.

Dr. Malte Engeler ist Richter am VG Schleswig; bis 2017 war er stellvertretender Leiter des aufsichtsbehördlichen Bereichs am Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein